

15655. Veit & Co. in Berlin.	Friccius, Gesch. d. Blockade Gústrins. (Nationalztg. 507.)	15669. F. O. Weigel in Leipzig.	Reichensperger, Fingerzeige auf d. Gebiete d. kirchl. Kunst (Breslauer Ztg. 481.)
15656. — — —	— Gesch. d. Befestign. u. Belagergn. Danzigs. (Ebend.)	15670. Bengler in Leipzig.	Elkan, Album. Blätter. (Dtschs. Kunstbl. 43.)
15657. Vereinsbuchhandlg. in Berlin.	Vollskalender, v. Subig, f. 1855. (Dresd. Journal 248.)	15671. Weyhardt in Göttingen.	Bölter, Lehrb. d. Geographie. (Schulbl. d. evang. Seminare Schles. 5.)
15658. Allg. dtische. Verlags-Anstalt in Berlin.	Ehmann, Goethe's Liebe u. Liebesgedichte. (The Athenaeum 1404.)	15672. — — —	Winkelmann, Fluß- u. Gebirgskarte v. Deutschland. (Ebend.)
15659. — — —	— Goethe's Sprache u. ihr Geist. (Ebend.)	15673. — — —	— Wandkarte v. Deutschland. (Ebend.)
15660. — — —	v. Minutoli, die canarischen Inseln. (Hamb. Nachrichten 253.)	15674. — — —	— Wandkarte v. Palästina. (Ebend.)
15661. Vieweg & Sohn in Braunschweig.	Braun, d. Ruinen u. Museen Roms. (Liter. Centralbl. 43.)	15675. Biegandt & Grieben in Berlin.	Biernacki, d. gegenw. Bewegung in China. (Vollstbl. f. Stadt u. Land 84.)
15662. — — —	Callery u. Ywan, d. Aufstand in China. (Vollstbl. f. Stadt u. Land 84.)	15676. — — —	Brief, der, an Diognet, v. Hollenberg. (Ztschr. f. d. ges. kath. Theol. VI. 2.)
15663. — — —	Scheerer, d. Paramorphismus. (Berg- u. hüttenm. Ztg. 43.)	15677. O. Wigand in Leipzig.	Löbe, das Dienstbotenwesen. (Landwirthsch. Dorfztg. 44.)
15664. Villaret in Erfurt.	Denkschriften d. Akad. in Erfurt. (N. Preuß. Ztg. 253.)	15678. — — —	Scherr, Gesch. d. engl. Literatur. (Atlantis 20.)
15665. Wagner'sche Buchh. in Innsbruck.	Loyeau d'Amboise, aus d. Leben eines Priesters. (Kath. Literaturztg. 13.)	15679. — — —	Wolff, d. Ackerbau. (N. landwirthsch. Ztg. 10.)
15666. Weber in Leipzig.	Sanders, Programm eines n. dtchn. Wörterb. (Die Grenzboten 44.)	15680. Winkelmann & Ebne in Berlin.	Winkelmann, Wandkarte v. Europa. (Schulbl. d. evang. Seminare Schles. 5.)
15667. Weidmann'sche Buchh. in Berlin.	Livi ab urbe condita libri, v. Weissenborn. (Ztschr. f. d. Gymnasialw. 10.)	15681. — — —	— Wandkarte d. preuß. Staates. (Ebend.)
15668. F. O. Weigel in Leipzig.	Justiniani epistola ad Diognetum, ed. Otto. (Ztschr. f. d. ges. kath. Theol. VI. 2.)	15682. K. Winter in Heidelberg.	Dittmar, d. Geschichte der Welt. (Ebd.)
		15683. Wölter in Leipzig.	Hartmann, Briefsteller. (Ebend.)

Nichtamtlicher Theil.

Zur Frage über die Rechtmäßigkeit der sogenannten Titelausgaben.

Es ist in diesen Blättern bereits der Streitfall zwischen Herren J. S. Meyer und Robert Kittler in Hamburg zur Sprache gekommen, von welchen der letztere sich erlaubt hatte, eine Partie Exemplare von verschiedenen Werken, die er aus dem Blatt'schen Concurse erkaufte, nachdem schon früher das Verlagsrecht mit andern Exemplaren von Herrn Meyer ersteigert worden war, mit neuen Titeln und Umschlägen versehen, als sogenannte Titelausgaben in Verkehr zu bringen. Der hiesige Magistrat weigerte sich anfangs, die gebetene Beschlagnahme zu verfügen, es ist jedoch das von ihm eingeschlagene Verfahren durch das Ministerium des Innern cassirt und angeordnet worden, die in Frage stehenden Werke der ersten Abtheilung des hiesigen Sachverständigen-Vereins zur Beantwortung der beiden Fragen vorzulegen:

- 1) ob die Werke selbst oder
- 2) ob wenigstens die Titelblätter unter den Begriff des Nachdrucks im Sinne des Gesetzes zu stellen seien.

In dessen Folge ist das erforderliche Gutachten unter dem 27. August d. J. erstattet, und in demselben die Frage so gründlich erörtert und so klar dargestellt worden, daß die Veröffentlichung desselben um so mehr als eine Pflicht gegen den deutschen Buchhandel anzusehen sein dürfte, als in Leipzig noch Niemand sich veranlaßt gesehen hat, der Heydemann'schen Sammlung von Gutachten des Berliner Sachverständigen-Vereins eine ähnliche gegenüberzustellen.

Die Redaction.

Gutachten.

Der ersten Section des Sachverständigen-Vereins für literarisches Eigenthum ist von dem Stadtrathe ein Gutachten abverlangt worden, über die Frage:

„ob die Druckchrift sub C. — die Kittler'sche Ausgabe der Lieder eines Schatzgräbers, von Moriz Deutsch — in Vergleich mit dem Werke sub B. — die erste J. S. Meyer'sche Originalausgabe desselben Werkes — oder wenigstens die Titelblätter derselben als widerrechtlicher Nachdruck anzusehen?“

Der Buchhändler J. S. Meyer aus Hamburg hat durch, in Abschrift den Acten beigefügtes Zeugniß des Königl. Dänischen Notar Johann Friedrich Nicolaus Heldt zu Altona nachzuweisen gesucht, daß er in öffentlicher Auction zu Altona aus der Concursemasse des Buchhändlers G. Blatt daselbst durch eine dritte Person das Werk:

„Deutsch, M., Lieder eines Schatzgräbers. Dichtungen. 8. Altona, 1847, mit dem Verlagsrechte“

öffentlich gekauft habe. Dieß ist geschehen am 6. October 1851. Ob diese Thatsache hinreichend dargethan sei, hat der Sachverständigen-Verein nicht zu untersuchen, so wenig wie, ob das Verlagsrecht an dem erwähnten Werke ohne Weiteres und ohne Bezugnahme auf etwaige dritte Personen hat veräußert werden können. Auch fehlt eine durch Vorlegung eines Verlagscontractes festzustellende Bezeichnung des Umfangs des angeblichen Verlagsrechtes. Doch darf der Verein nach den Vorlagen voraussetzen, daß J. S. Meyer eine Anzahl von Exemplaren der erwähnten Werke mit dem Verlagsrechte käuflich auf rechtmäßigem Wege erworben habe.

Befagter J. S. Meyer hat nun gegen den Buchhändler Robert Kittler in Hamburg die Beschuldigung ausgesprochen, daß derselbe obiges Werk nachgedruckt habe. Die Beilage sub B. ist das von J. S. Meyer angeblich mit Verlagsrecht erstaudene Werk, die Beilage sub C. der von R. Kittler angeblich veranstaltete Nachdruck.

Bei genauem Vergleiche beider Werke mit einander stellt sich zunächst die Thatsache heraus, daß dieselben vom ersten Worte der Vorrede bis zu dem letzten Blatte, welches auf der Rückseite nur die Worte:

Druck von Gustav Esch

enthält, und mit Einschluß des vor dem Haupttitel stehenden Schmutztitels vollkommen übereinstimmen, nicht bloß in Bezug auf den Inhalt, sondern auch in typographischer Hinsicht, so daß im höchsten Grade wahrscheinlich ist, daß diese beiden Bücher von demselben Druckorte abgezogen worden sind. Dagegen weichen beide Werke von einander dadurch ab,

a) daß die Haupttitelblätter beider Werke und

b) daß die Umschläge beider Werke,

sowohl was den Inhalt, als was die typographische Ausstattung betrifft, von einander verschieden sind.

Gegenüber diesen Thatsachen wird nun der Sachverständigen-Verein folgende Fragen zu beantworten haben:

- 1) ob das Werk sub C., abgesehen von Haupttitel und Umschlag, als ein Nachdruck des Werkes sub B. zu bezeichnen sei? und
- 2) ob die abweichenden Blätter des Werkes sub C. als Nachdruck der entsprechenden Blätter des Werkes sub B. zu betrachten, und zwar als Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844.